

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Auftrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, Änderungen bleiben vorbehalten.
4. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.

§ 2 Lieferungsumfang, Muster und Werkzeuge, Materialbestellung

1. Aus fertigungstechnischen Gründen sind wir zu Mehr- oder Minderlieferungen in folgendem Umfang berechtigt:
 - bis 500 Stück = 20 %
 - bis 3000 Stück = 15 %
 - über 3000 Stück = 10 %

Berechnet wird die gelieferte Menge, Teillieferungen sind nach unserer vorherigen Ankündigung zulässig.

2. Wir behalten uns vor, unsere Ware in branchenüblichem Maße mit Firmenzeichen, Betriebskennnummern etc. zu versehen.
3. In unserem Namen in Auftrag gegebene Druckplatten (Klischees), Werkzeuge und andere Hilfsmittel bleiben auch dann unser Eigentum, wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber bezahlt sind. Die Rechnungen über diese Hilfsmittel sind ohne Abzug zahlbar. Wir sind zur Herausgabe dieser Gegenstände an den Auftraggeber nicht verpflichtet.
4. Muster können ebenso wie Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen und Probedrucke auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn nach unserem Angebot ein Auftrag nicht zustande gekommen ist.
5. Die Verantwortung für die Wahrung von Schutz- und Urheberrechten an der bestellten Ausstattung und an vom Auftraggeber überlassenen Mustern trägt der Auftraggeber.
6. Vom Auftraggeber beizustellendes Material ist uns frei Haus zu liefern. Die mit der Zahlung und gewichtsmaßiger Prüfung verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu erstatten. Verpackungsmaterial sowie durch die Bearbeitung entstehende Abfälle werden unser Eigentum. Die Versicherung sämtlicher uns übersandter Unterlagen und Materialien obliegt dem Auftraggeber.

§ 3 Verpackung, Versand

1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich gebündelt auf Paletten. Eine auf Wunsch des Auftraggebers darüber hinausgehende Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt auf seine Gefahr die Versendung, und zwar bei einem Nettoauftragswert von mindestens 250 € frachtfrei Bahnhof des Empfängers bzw. bei LKW-Lieferungen frei Haus. Zölle und sonstige Versandspesen gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Die Lieferungen einschließlich aller vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers durch eine Transportversicherung auf seine Kosten eingedeckt.
3. Bei jeder Lieferung palettiertes Ware hat der Auftraggeber uns Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat. Zur Abrechnung des Palettenverkehrs führen wir für den Auftraggeber ein Palettenkonto nach Maßgabe der vom Auftraggeber quittierten Versandbelege über die empfangenen und zurückgegebenen Paletten. Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

§ 4 Lieferfrist, Annahmeverzug

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme und endet mit dem Tag, an dem die Ware das Werk verlässt oder abholbereit gemeldet wird. Bei Änderung eines bestätigten Auftrags beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung. Die Lieferfrist wird gehemmt für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern etc. durch den Auftraggeber, und zwar vom Datum der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Wiedereintreffens der Prüfungsunterlagen mit der verbindlichen Genehmigungserklärung bei uns. Die Lieferfrist wird auch gehemmt für die Dauer der Einwirkung höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Streiks, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Belieferung durch Vorlieferanten, Transportengpässe, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen). Dauert die Einwirkung höherer Gewalt länger als 6 Wochen an, steht beiden Vertragsparteien das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
2. Macht der Auftraggeber nach Eintritt eines Lieferverzuges und nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen, mindestens 14tägigen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend, so ist dieser im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufs begrenzt, maximal jedoch auf die Höhe des Auftragswerts. In jedem Fall kann Schadensersatz lediglich wegen des vorhersehbaren Schadens verlangt werden. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle eines vereinbarten kaufmännischen Fixgeschäfts sowie für den Fall, dass der Grund für den Leistungsverzug oder die Unmöglichkeit einer Leistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Lagerkosten oder sonstiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Falle geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit Eintritt des Annahmeverzuges auf den Auftraggeber über.
4. Bei Bestellungen ohne festen Liefertermin ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen.

§ 5 Mängelgewährleistung, Haftung

1. Für Mängel der Lieferung haften wir im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers aus § 377 HGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Für mangelhafte Lieferungen schulden wir Nacherfüllung, wobei wir darüber entscheiden, ob die Nacherfüllung durch Nachbestellung oder Neulieferung erfüllt wird. Der Käufer ist zur Abnahme der Nacherfüllung verpflichtet. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder unzumutbar, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Nacherfüllung als fehlergeschlagen. Die Nacherfüllung ist uns insbesondere dann unzumutbar, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware weiter veräußert oder weiter verarbeitet hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Veräußerung oder Verarbeitung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.
3. Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck haften wir nur nach entsprechender schriftlicher Zusicherung.
4. Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Haftung, Farben und Druck übernehmen wir keine Haftung.
5. Im Übrigen werden für die Beurteilung von branchenüblich oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen bei Wellpappenlieferungen, die vom Verband der Wellpappen-Industrie e.V., 64295 Darmstadt, herausgegebenen Prüfkataloge für Wellpappenschachteln, bei Lieferungen von Schaumstoffverpackungen (DENOPOR) die vom Bundesverband der Hersteller von Kunststoffverpackungen und Folien e.V., Kaiser-Friedrich-Promenade 43, 61348 Bad Homburg, herausgegebenen technischen Lieferungsbedingungen für Polystyrol-, Schaumstoffverpackungen und -formteile bzw. bei Papierlieferungen die von der Vereini-

gung Pack- und Wellpappenpapiere e.V., Hilpertstr. 22, 64295 Darmstadt, herausgegebenen Qualitätsanforderungen für Wellpappenpapiere zugrunde gelegt, und zwar in den jeweils geltenden und bei uns einsehbaren Fassungen.

6. Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen uns verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Sache. Die Verjährungsfrist von einem Jahr betrifft nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Organe und Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Soweit sich aus den vorliegenden Bedingungen nichts anderes ergibt, sind weiter gehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unbenommen.
7. Die Abtretung von etwaigen Ansprüchen des Auftraggebers gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Zu den genannten Preisen wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tariffabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
2. Mehrkosten aufgrund von Auftragsänderungen nach bereits erteilter Genehmigung von Produktionsvorlagen durch den Auftraggeber einschließlich eventueller Kosten für Maschinenstillstand werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Scheck- und vereinbarungsgemäße Wechselzahlungen gelten nur erfüllungshalber. Sämtliche damit in Verbindung stehenden Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechselzahlungen berechtigen nicht zum Abzug eines Skontos.
5. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist den Rechnungsbetrag beglichen hat. Maßgeblich ist die Gutschrift des geschuldeten Betrages auf unserem Konto. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weiter gehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
6. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.
7. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers und bei anderen ernsthaften Anzeichen einer Zahlungsgefährdung, insbesondere bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, sind wir vorbehaltlich weiter gehender Ansprüche berechtigt, für ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen nach unserer Wahl Vorauskasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Alternativ können wir die Stellung ausreichender und uns annehmbarer Sicherheiten binnen angemessener Frist verlangen.
8. Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn für den Auftraggeber durch eigenen oder fremden Antrag das Insolvenzverfahren beantragt wird.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen unbestrittener Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Bezahlung aller, auch künftig entstehender Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten oder zu veräußern. Der Auftraggeber darf sie jedoch, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.
3. Die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware als Packmittel durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der verpackten Waren bzw. der hergestellten Verpackungen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
4. Wird die gelieferte Ware - ohne oder nach Verarbeitung - weiterveräußert, so tritt der Auftraggeber uns schon jetzt seine Kaufpreisforderungen gegen seine Abnehmer bis zur Höhe unserer offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Zeitpunkt der Weiterveräußerung ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut (Vorbehaltsware und Forderungen) unter Hinweis auf unsere Sicherungsrechte zu widersprechen und uns davon unverzüglich zu benachrichtigen. Er ist weiter verpflichtet, die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern. Bei Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware gelten die dem Auftraggeber zustehenden Versicherungsansprüche in Höhe des Wertes des Sicherungsguts als an uns abgetreten.
7. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen. Dazu hat der Auftraggeber eine genaue Aufstellung der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsgegenstände zu übersenden, die Gegenstände auszusondern und an uns herauszugeben. Nach Androhung mit angemessener Frist können die Gegenstände unter Anrechnung auf den dem Auftraggeber berechneten Preis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwendet werden. Ferner hat er in diesem Fall auf unser Verlangen die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie Wechsel herauszugeben.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsverbindung unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für die Lieferungen Erfüllungsort unsere jeweilige Fabrikationsstätte, im Übrigen Nortrup.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: Mai 2003